



Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberstreu Bahn“;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Oberstreu hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberstreu Bahn“ gebilligt und beschlossen.

Das Gelände soll einer neuen Nutzung zugeführt werden, weshalb eine geänderte Darstellung als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO notwendig wird und die Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Fl.-Nrn. 1989 und 1990, Gemarkung Oberstreu mit einer Fläche von 1,4318 ha und ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Fl.Nr. 1991, Gemarkung Oberstreu
- Im Osten: durch die Fl.Nr. 1992 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Oberstreu
- Im Süden: durch die Fl.Nr. 1988, Gemarkung Oberstreu
- Im Westen: durch die Fl.Nr. 330 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Oberstreu

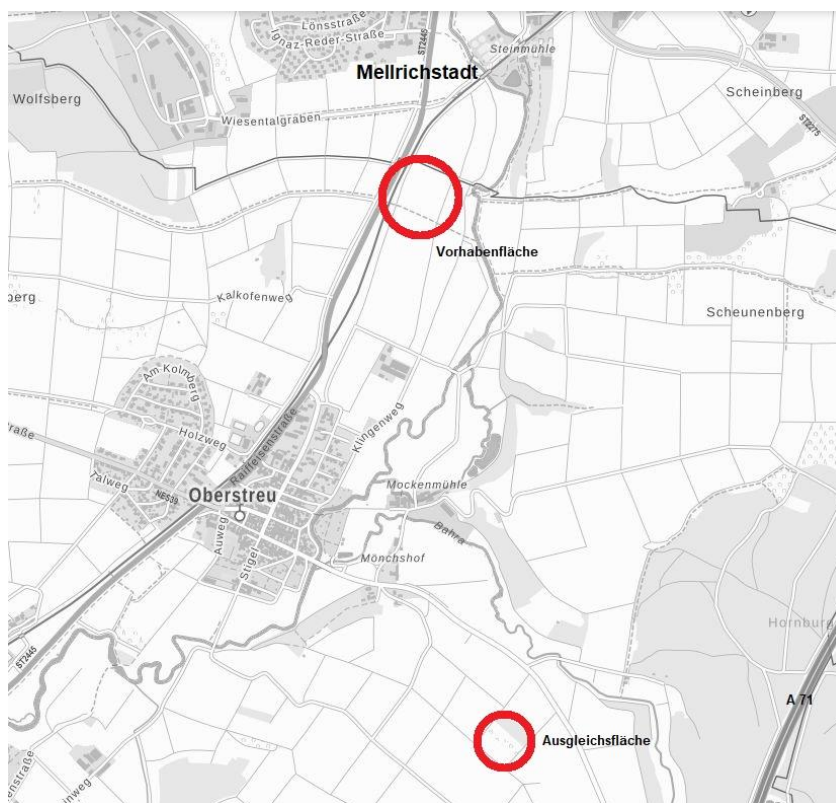


wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan



6. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung

Des Weiteren wird bisherige Fläche für die Landwirtschaft südöstlich von Oberstreu als externe Ausgleichsfläche in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft geändert (s. nachfolgender Lageplan).



Die Planentwürfe mit Erläuterungsbericht liegen

vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019**

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, Zimmer Nr. 301, 97638 Mellrichstadt**

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die Unterlagen können in dieser Zeit auch auf der Web-Seite der Gemeinde Oberstreu (www.oberstreu.rhoen-saale.net) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Als wesentliche umweltbezogene Informationen sind folgende Stellungnahmen verfügbar:

- Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld – Naturschutz vom 31.08.2018 (bzgl. Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und Lage in Überschwemmungsgebiet, Landschaftsbild)
- Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld – Immissionsschutz vom 25.07.2018 (bzgl. möglicher Blendwirkung)
- Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld – Wasserrecht vom 18.07.2018 (bzgl. Lage in Überschwemmungsgebiet)
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung vom 23.07.2018 (bzgl. Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und Lage in Überschwemmungsgebiet)

- Stellungnahme Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde vom 18.07.2018 (bzgl. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, widersprüchlicher Angaben in den Unterlagen zum Thema Ausgleichsfläche)
- Stellungnahme Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken vom 23.07.2018 (bzgl. Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Bauvorhaben und Ausgleich, Ermöglichung der Wiedernutzbarmachung der Flächen)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale vom 03.07.2018 (bzgl. Einstufung der Bodenqualität und Überplanung landwirtschaftlicher Flächen)
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 24.07.2018 (bzgl. Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und Lage in Überschwemmungsgebiet)
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 06.07.2018 (bzgl. unvollständiger Behandlung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht)
- Stellungnahme Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 02.07.2018 (bzgl. möglicher Blendwirkung),
- Stellungnahme Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern vom 22.06.2018 (bzgl. möglicher Blendwirkung)

Des Weiteren liegt als umweltbezogene Information der Umweltbericht zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter Mensch; Flora/Fauna/biologische Vielfalt; Boden/Fläche; Wasser; Klima/Luft; Landschaft; Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen als Anhang 1 zur Begründung vor.

Darüber hinaus liegt eine Untersuchung zu möglichen Blendwirkungen von der IBT 4Light GmbH vom 23.07.2018 als Anhang 2 zur Begründung vor.

GEMEINDE OBERSTREU



Liebst

1. Bürgermeister

Aushang am:

Abnahme am: